

Fragebogen

Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) 14065/15 i.S. Lacatus c. Suisse / Änderung der Verordnung über das Sammeln von Gaben und den Verkauf von Abzeichen (Sammelverordnung)

vom 9. Juni bis 9. September 2022

Bitte bis **9. September 2022** per E-Mail einsenden an: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Eingereicht von:

Name/Organisation	Die Mitte Kanton Luzern
Kontaktperson	Rico De Bona
Adresse	Stadthofstrasse 3
PLZ Ort	6004 Luzern
Telefon	041 420 77 22
E-Mail	rico.debona@diemitte-luzern.ch

Ort und Datum	Luzern, 16. August 2022
---------------	-------------------------

1. Präzisierung des Bettelverbots

(§ 6 Absatz 1a Entwurf; Erläuterungen Kap. 2.3.2)

Zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und zum Schutz von Kindern ist eine Sammelbewilligung zu verweigern, wenn eine natürliche Person in organisierter Art und Weise betteln oder andere Personen zum Betteln schicken will. Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

2. Auflagen und Bedingungen

(§ 6 Absatz 2; Erläuterungen Kap. 2.3.2)

Wie bisher wird auf eine Auflistung von Auflagen und Bedingungen verzichtet. Dies erlaubt es den Bewilligungsbehörden, den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und ganz spezifische Verbote zu normieren. Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

3. Rechtsmittelregelung

(§ 11 Entwurf; Erläuterungen Kap. 3)

Es wird vorgeschlagen, die Rechtsmittelregelung mit der kantonal normierten Rechtsmittelordnung in Übereinstimmung zu bringen. Neu soll gegen Entscheide der Bewilligungsinstanzen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement und nicht mehr beim Regierungsrats Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

4. Weitere Bemerkungen?

Für *Die Mitte Kanton Luzern* ist diese Verordnungsanpassung nachvollziehbar und verhältnismässig. Die aktuelle Vorgabe ist gemäss europäischem Gerichtshof für Menschenrechte nicht mehr zulässig. Der vorhandene, kleine Handlungsspielraum wurde nun mit der geringen, jedoch präzisen und besseren Formulierung in der Verordnung in § 6 vorgenommen.

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zum Schutz Aller, insbesondere jedoch von Kindern, Jugendlichen und älteren Personen, soll die Bewilligungsinstanz die Bewilligung weiterhin und gezielt mit Auflagen und Bedingungen verbinden, wie z. B. Verbote bei Schulen, an stark frequentierten Orten wie Bahnhöfen, Einkaufszentren oder Freizeitplätzen.

Diese neue Verordnungsvorgabe wird in der Praxis jedoch erst wirksam, wenn auch entsprechende Kontrollen und Sanktionen stattfinden. Diesbezüglich erwartet *Die Mitte Kanton Luzern* von der Polizei und den Behörden, dass die Vorgaben regelmässig kontrolliert und ein Fehlverhalten konsequent geahndet wird.

Wichtig ist, dass durch die Anpassungen der Verordnung normales Betteln, namentlich durch passives Sitzen oder durch massvolles Ansprechen von Drittpersonen, bei der die Beseitigung einer persönlichen Notlage im Vordergrund steht, grundsätzlich akzeptiert ist.

Im Sinne der obenstehenden Ausführungen stimmt *Die Mitte Kanton Luzern* den vorgeschlagenen Anpassungen in der Verordnung zu. Sie erwartet dadurch eine Optimierung und Klarheit in der Thematik.

Die Mitte Kanton Luzern dankt für die Gelegenheit der Meinungsabgabe.

Die Mitte Kanton Luzern

Christian Ineichen, Präsident

Rico De Bona, Sekretär

Luzern, 16. August 2022



Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17
www.lu.ch
justiz@lu.ch